

# Statuten ICTswitzerland

## Art. 1 Zweck

- 1.1 ICTswitzerland ist die gemeinsame Stimme der Verbände, Anwender und Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Schweiz gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und anderen Verbänden sowie Synergie-Plattform für Aktivitäten gemeinsamen Interesses.
- 1.2 ICTswitzerland bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der ICT und der darin tätigen Fachleute und Organisationen in der Schweiz.
- 1.3 ICTswitzerland anerkennt, dass ihre Mitglieder sich in Rechtsform, Profil, Interessen und Tätigkeitsformen teilweise deutlich unterscheiden und damit weiterhin auch an die Öffentlichkeit treten.

## Art. 2 Rechtsgrundlage, Organisationsform, Sitz

- 2.1 ICTswitzerland ist eine Dachorganisation von Mitgliedverbänden sowie von Unternehmen als Firmenmitgliedern.
- 2.2 ICTswitzerland ist ein selbstständiger Verein mit nicht wirtschaftlichem Zweck nach Art. 60ff ZGB und mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
- 2.3 Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten (Präsident, Person, Mitglied) beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

## Art. 3 Aufgaben

- 3.1 ICTswitzerland vertritt gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und anderen Verbänden die gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anliegen der schweizerischen ICT-Branche.
- 3.2 ICTswitzerland kommuniziert diese Anliegen über interne und externe Kanäle.
- 3.3 ICTswitzerland fördert die Ausbildung der ICT-Fachleute in der Schweiz; sie erfüllt die im Berufsbildungsgesetz Fachverbänden übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
- 3.4 ICTswitzerland erbringt wohldefinierte Dienstleistungen für die Gesamtbranche.
- 3.5 ICTswitzerland fördert Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen ihren Mitgliedern und zu anderen Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen

## Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder von ICTswitzerland sind einerseits Mitgliedverbände, d.h. Verbände und andere Organisationen, welche im Gebiet der ICT in der Schweiz tätig sind und keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen, und andererseits Firmenmitglieder, d.h. Unternehmen, welche im Gebiet der ICT in der Schweiz wirtschaftlich tätig sind.
- 4.2 Die Mitgliedverbände beteiligen sich an ICTswitzerland im Verhältnis ihrer eigenen Mitgliederbeiträge über Delegierte. Jedem Mitgliedverband steht je ein Delegierter zu auf 2% der gesamten Jahresbeiträge gemäss Ziffer 12.3 sowie auf einem 1% übersteigenden Rest, mindestens aber ein Delegierter. Vorbehalten ist Ziffer 4.2bis.
- 4.2bis **Aufgehoben**
- 4.2ter Die Firmenmitglieder beteiligen sich an ICTswitzerland über Delegierte, je einem pro volle Direktbeitragseinheit. Eine Direktbeitragseinheit beträgt 2 % aller Direktbeiträge, mindestens aber 25'000 Franken.
- 4.3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand, sofern diese die Bedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllen; diese Aufnahme kann verweigert werden, falls dadurch der Zweck von ICTswitzerland gefährdet würde.
- 4.4 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeweils auf Jahresende mit dreimonatiger Kündigung möglich. Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

- 4.5 Organisationen, die an den Aktivitäten von ICTswitzerland interessiert sind, aber die Voraussetzungen für einen Beitritt als Mitgliedverband nicht erfüllen oder aus einem anderen Grund ICTswitzerland nicht als Mitgliedverband beitreten wollen, können als assoziierter Mitgliedverband aufgenommen werden. Sie bestimmen für die Delegiertenversammlung einen Beobachter mit beratender Stimme. Sie erhalten die gleichen Informationen wie Mitgliedverbände und bezahlen einen jährlichen Förderbeitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

#### **Art. 5 Die Organe**

- 5.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt ICTswitzerland über die Delegiertenversammlung, den Vorstand und die Revisionsstelle als allgemeine Vereinsorgane sowie über Kommissionen und Projekte für besondere Aufgaben.

#### **Art. 6 Die Delegiertenversammlung**

- 6.1 Die Delegierten werden von den Mitgliedverbänden und den Firmenmitgliedern bestimmt. Die einzelnen Delegierten können durch ein ICTswitzerland-Vorstandsmitglied des entsprechenden Mitgliedverbands oder Firmenmitglieds vertreten werden.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ von ICTswitzerland. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit Zustellung der Traktandenliste vier Wochen im Voraus einberufen. Neben dem Vorstand kann auch ein Fünftel der Delegierten die Einberufung verlangen.
- 6.3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Delegierten anwesend ist oder durch ein Vorstandsmitglied gemäss 6.1 vertreten ist; die Vertretung ist zu protokollieren. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Delegiertenversammlung erneut einzuberufen; bei Wiederholung ist sie immer beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, bei Statutenänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit.
- 6.4 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle. Wahlen erfolgen auf eine Amtszeit von zwei Jahren.
- 6.5 Die Delegiertenversammlung beschliesst über Statutenänderungen, Jahresbeiträge, Budget und Rechnungsabschluss, Schaffung und Aufhebung von Kommissionen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedverbänden. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte, insbesondere wichtige Stellungnahmen, zum Entscheid vorlegen.
- 6.6 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden (Korrespondenzbeschluss); ausgenommen sind Statutenänderungen. Der Beschluss gilt, wenn ihm das absolute Mehr der Delegierten direkt oder über ein Vorstandsmitglied gemäss 6.1 zustimmt; jede solche Vertretung ist zu protokollieren..

#### **Art. 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen Mitgliedverbände und Firmenmitglieder sowie die wichtigen Arbeitsgebiete des ICT-Bereichs vertreten sein. Das Organisationsreglement regelt die Zusammensetzung von Vorstand und Vorstandsausschuss.
- 7.2 Der Vorstand führt die Geschäfte von ICTswitzerland und entscheidet in allen Fragen, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 7.3 Der Vorstand nimmt bei Bedarf selbstständig sowohl aktiv als auch auf Anfrage zu ICT-Themen öffentlich Stellung.
- 7.4 Der Vorstand verfügt über eine Geschäftsstelle.

#### **Art. 8 Die Revisionsstelle**

- 8.1 Die Rechnung wird durch eine auf zwei Jahre gewählte externe Revisionsstelle geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

**Art. 9 Aufgehoben****Art. 10 Aufgehoben****Art. 11 Kommissionen**

- 11.1 Kommissionen werden nach Bedarf mit einem bestimmten Auftrag eingesetzt, für permanente Aufgaben durch die Delegiertenversammlung, sonst durch den Vorstand. Der Vorstand ist für die personelle Zusammensetzung verantwortlich.
- 11.2 Kommissionen berichten einmal jährlich sowie nach Abschluss der Arbeiten an ihren Auftraggeber.

**Art. 11bis Projekte**

- 11bis.1 Projekte sind zeitlich beschränkte und vom Vorstand bewilligte Aktivitäten zur Förderung der ICT in der Schweiz.
- 11bis.2 Erfordern Projekte Mittel von ICTswitzerland, so sind diese durch einen oder mehrere Mitgliedverbände oder von mehreren Firmenmitgliedern als Träger zu beantragen. Das Organisationsreglement regelt das Verfahren.
- 11bis.3 Die Träger berichten über ihre Projekte an den Vorstand jährlich sowie nach Abschluss.

**Art. 12 Finanzen**

- 12.1 Die Aufwendungen von ICTswitzerland bestehen aus Kosten für Projekte, für die Teilnahme an Zusammenkünften sowie für den Betrieb der Geschäftsstelle. Die administrativen Aufwendungen sind minimal zu halten, wobei die Mitglieder für ihre eigenen Leistungen im Rahmen der Verbandstätigkeiten ausserhalb von Projekten in der Regel selber aufkommen. Notwendige Sonderaufwendungen (namentlich für internationale Aufgaben) werden durch den Vorstand geregelt.
- 12.2 Die Einnahmen von ICTswitzerland stammen aus eigenen Aktivitäten, aus Jahresbeiträgen der Mitgliedverbände, aus Direktbeiträgen der Firmenmitglieder, aus Förderbeiträgen sowie von Gönnern.
- 12.3 Die Jahresbeiträge der Mitgliedverbände werden in Prozenten ihrer eigenen Einkünfte aus Mitgliederbeiträgen (in der Regel auf Basis der Rechnung des Vorjahrs) mit dem Budget beschlossen, und zwar höchstens 6%. Vorbehalten ist Ziffer 4.2bis.
- 12.4 Firmenmitglieder bezahlen jährlich einen Direktbeitrag auf der Basis eines pro-Kopf-Beitrags pro Informatikmitarbeiter in der Schweiz, minimal eine Direktbeitragseinheit gemäss Ziffer 4.2ter. Der Vorstand kann den Direktbeitrag vertraglich individuell regeln.
- 12.5 Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso aber auch jede Ausschüttung aus dem ICTswitzerland-Vermögen an diese.
- 12.6 Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

**Art. 13 Statutenänderungen und Auflösung von ICTswitzerland**

- 13.1 Statutenänderungen können vom Vorstand sowie von jedem Mitglied beantragt werden. Sie sind mit der Traktandenliste schriftlich und begründet der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- 13.2 Die Auflösung von ICTswitzerland ist gleich wie eine Statutenänderung zu beschliessen. Bei Auflösung fällt das Vermögen von ICTswitzerland gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an einen Verein mit nicht wirtschaftlichem Zweck mit ähnlicher Zielsetzung oder an den Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für Arbeiten im Gebiet der ICT.

**Art. 14 Inkrafttreten**

- 14.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1980 in Zürich genehmigt, am 26. Mai 1982, am 3. Mai 1988, am 15. Mai 1991, am 13. Mai 1992, am 14. Mai 1998, am 20. Mai 1999, am 18. Mai 2000, am 6. Mai 2004, am 3. April 2008 und am 25. März 2010 abgeändert und jeweils auf den gleichen Tag in Kraft gesetzt. Die Statutenänderung vom 14. Mai 2012 tritt auf den 1.1.2013 in Kraft. Die Statuten wurden am 15. Mai 2013 und am 26. März 2014 geändert und am selben Tag in Kraft gesetzt.

**Schlussbemerkungen**

ICTswitzerland wurde 1980 als Dachverband unter dem Namen "Schweiz. Vereinigung für Informatik SVI/FSI" gegründet. Vorher waren die schweizerischen Informatikinteressen in übergeordneten Dachverbänden durch die Schweiz. Gesellschaft für Automatik (SGA) wahrgenommen worden. 1988 erfolgte ein Namenswechsel zum "Schweiz. Verband der Informatikorganisationen SVI/FSI", 2004 eine Neustrukturierung und ein erneuter Namenswechsel zu "ICTswitzerland".

Präsident

Protokollführerin

Ruedi Noser

Annalena Kassner

